

Organisationsreglement der Credit Suisse Sammelstiftung 1e

Art. 1 Zweck des Organisationsreglements

Dieses Organisationsreglement wird auf Grundlage von Art. 6 der Statuten der Credit Suisse Sammelstiftung 1e («Stiftung») erlassen. Es regelt die Organisation der Stiftung und in diesem Rahmen die Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats, der Vorsorgekommissionen sowie der Geschäftsführung.

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats und der Ersatzmitglieder

1 In der Gründungsphase besteht der Stiftungsrat aus vier Mitgliedern und setzt sich aus Vertretern der Stifterin sowie unabhängigen Sachverständigen zusammen, welche von der Stifterin bestimmt werden.

2 Für die Gründungsphase werden von der Stifterin zusätzlich zwei Ersatzmitglieder für den Stiftungsrat bestimmt.

3 Spätestens ein Jahr nach dem Erlass der Aufsichtsübernahmeverfügung werden Stiftungsratswahlen durchgeführt. Dabei setzt sich der gewählte Stiftungsrat aus zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertretern zusammen. Der Stiftungsrat kann beschliessen, dass den der Stiftung angeschlossenen Berufsverbänden ein Arbeitgebersitz zukommt.

4 Gewählt werden zusätzlich je ein Ersatzmitglied für die Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmervertretung.

5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter einen Präsidenten.

6 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Rücktritt und Wiederwahl sind jederzeit und unbegrenzt zulässig. Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Abberufung eines seiner Mitglieder stellen.

7 In den Stiftungsrat können Personen gewählt werden, die zum Kreis der Versicherten gehören. Es können auch externe Personen gewählt werden.

Stiftungsratsmitglieder, welche mit einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. einem mit der Stiftung zusammenarbeitenden Berufsverband angehören, scheiden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Austritt aus dem Berufsverband oder Aufhebung des Anschlussvertrages aus dem Stiftungsrat aus.

Sie können jedoch im Rahmen der nächsten Wahlen als externe Stiftungsräte wiederum in den Stiftungsrat gewählt werden, sofern sie von einer Vorsorgekommission oder vom Stiftungsrat im Sinne von Art. 3 Abs. 4 als Kandidaten vorgeschlagen werden.

8 Ein Stiftungsratsmitglied hat die anderen Vertreter im Stiftungsrat über allfällige Ereignisse, die dessen Integrität und Loyalität bzw. dessen Eignung für das Amt gefährden könnten, zu informieren. Sehen die übrigen Stiftungsratsmitglieder die Eignung des betroffenen Stiftungsratsmitglieds als gefährdet an, so entscheiden sie über einen Antrag auf dessen Abberufung (Abs. 6).

9 Bei Tod, Handlungsunfähigkeit, Austritt bzw. Rücktritt oder Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds während laufender Amtsdauer rückt entsprechend ein Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmer-Ersatzmitglied in den Stiftungsrat nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, erfolgt in Bezug auf den freigewordenen Sitz eine Ergänzungswahl; Art. 3 ist dabei sinngemäss anwendbar.

Art. 3 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrats

1 Für die Durchführung der Stiftungsratswahl ist der Stiftungsrat zuständig. Er kann diese Aufgabe an die Geschäftsführung delegieren.

2 Die Vorsorgekommissionen werden von der Stiftung mindestens 60 Kalendertage vor dem Wahltermin über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert. Die Vorsorgekommissionen informieren die versicherten Personen ihres Vorsorgewerks unmittelbar nach Erhalt dieser Informationen über die Wahl und über die Möglichkeit bzw. Voraussetzung einer Kandidatur.

3 Die Stiftung lädt die Vorsorgekommissionen mit der Information gem. Abs. 2 ein, ihre Kandidaten innert einer Frist von 21 Kalendertagen zu bezeichnen und bei der Geschäftsführung einzureichen.

4 Die Arbeitgebervertretung der Vorsorgekommissionen können Wahlvorschläge für Arbeitgebervertreter bei der Geschäftsführung einreichen. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen reichen Vorschläge für Arbeitnehmervertreter ein. Die Kandidaten für einen allfälligen Stiftungsratsitz der angeschlossenen Berufsverbände werden von den Berufsverbänden vorgeschlagen. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaten für alle Vertreterkategorien vorschlagen.

5 Die bei der Stiftung einzureichenden Kandidaturen müssen von einem Mitglied der Vorsorgekommission (je nach Art des Sitzes entweder von einem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter oder Vertreter eines Berufsverbandes) unterzeichnet sein und haben mindestens folgende Angaben zu umfassen:

- a. Name, Vorname und Beruf des Kandidaten;
- b. Kontaktangaben des Kandidaten;
- c. Kurzporträt des Kandidaten sowie Begründung der Eignung für das Amt;
- d. Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
- e. Auszug (nicht älter als drei Monate) aus dem Straf- sowie Betreibungsregister;
- f. Kennzeichnung, ob bzw. welchem angeschlossenen Arbeitgeber oder Berufsverband der Kandidat angehört.

6 Die bei der Stiftung eingegangenen Kandidaturen werden innert 10 Kalendertagen von dieser auf Rechtzeitigkeit (i.S.v. Abs. 3), Richtigkeit (i.S.v. Abs.4), Vollständigkeit (i.S.v. Abs.5) und auf allfällige Interessenkonflikte hin geprüft. Nicht rechtzeitige, unrichtige, unvollständige oder mit Interessenkonflikten behaftete Kandidaturen werden nicht berücksichtigt. Die Stiftung kann zudem Kandidaten ablehnen, falls die Kandidaten die Anforderungen eines Stiftungsratsmandats offensichtlich nicht erfüllen. Nach erfolgter Prüfung werden die Kandidaten, welche die Voraussetzungen für ein Stiftungsratsmandat erfüllen, von der Stiftung kontaktiert und aufgefordert, innert fünf Kalendertagen schriftlich und verbindlich mitzuteilen, ob sie sich zur Wahl zur Verfügung stellen und die Wahl annehmen würden, sofern sie als Stiftungsrat oder Ersatzmitglied gewählt würden.

7 Die amtierenden Stiftungsräte werden, sofern sie nicht innert der in Abs. 3 festgelegten Eingabefrist auf eine Kandidatur verzichten, ohne weitere formelle Bewerbung als zugelassene Kandidaten vorgemerkt.

8 Stehen die Kandidaten für den Stiftungsrat fest, erstellt die Stiftung Wahllisten, auf denen je die kandidierenden Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter und Vertreter der Berufsverbände aufgeführt werden. Dabei sind auch elektronische Wahllisten zulässig. Die Stiftung stellt diese Listen den Vorsorgekommissionen zu und setzt eine Frist von 14 Kalendertagen zur Rücksendung der Wahllisten an.

9 Jeder Vorsorgekommission kommen so viele Stimmen zu, wie Sitze im Stiftungsrat als Mitglied und als Ersatzmitglied zu besetzen sind. Jede Vorsorgekommission kann für jeden Kandidaten maximal eine Stimme abgeben. Dabei

wählen die Arbeitgebervertreter in der Vorsorgekommission die Kandidaten für den Arbeitgebersitz und die Arbeitnehmervertreter in der Vorsorgekommission jene für den Arbeitnehmersitz im Stiftungsrat. Die Vorsorgekommissionen der Berufsverbände geben ihre Stimme für den Kandidaten für die Vertretung der Berufsverbände ab. Kommt den Berufsverbänden kein eigener Sitz im Stiftungsrat zu, so geben die Vorsorgekommissionen der Berufsverbände ihre Stimme für die Kandidaten der Arbeitgebervertreter ab. Die Vorsorgekommissionen reichen dann innert der Frist nach Abs. 8 bei der Stiftung die Wahllisten mit den gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bzw. Vertretern der Berufsverbände ein.

10 Die Wahl kann auch elektronisch durchgeführt werden.

11 Nach Ablauf der Frist im Sinne von Abs. 8 erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Stiftung innert 7 Kalendertagen. Über das Resultat ist ein Protokoll zu erstellen, welches von der die Wahl durchführenden Stelle zu unterzeichnen und dem Stiftungsrat zuzustellen ist.

12 Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen, je getrennt für die Arbeitnehmer-, die Arbeitgeber- und die Vertreter der Berufsverbände. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf welche die meisten abgegebenen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit oder wenn keine oder keine gültigen Stimmen abgegeben werden, entscheidet das Los. Von einem angeschlossenen Arbeitgeber kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden.

13 Diejenigen Kandidaten, auf welche neben den gewählten Kandidaten die nächsthöchste Stimmenzahl entfällt, sind als Ersatzmitglieder gewählt (je zwei Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmer-Ersatzmitglieder).

14 Geht für einen Stiftungsratsitz einzig ein Wahlvorschlag bzw. eine Kandidatur ein, gilt dieser vorgeschlagene Kandidat nach Ablauf Frist nach Abs.8 als in stiller Wahl gewählt.

15 Die Ergebnisse der Wahlen werden den Vorsorgekommissionen, den versicherten Personen und der Aufsichtsbehörde in geeigneter Form durch die Stiftung mitgeteilt.

16 Eine Vorsorgekommission kann Beanstandungen, welche die Stiftungsratswahlen betreffen, innert 20 Tagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse in begründeter Form dem bisherigen Stiftungsrat einreichen. Als Beanstandungsgründe können nur Willkür und Verfahrensfehler geltend gemacht werden. Der bisherige Stiftungsrat in der bisherigen Zusammensetzung entscheidet endgültig.

Art. 4 Kompetenzen des Stiftungsrats

1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen.

2 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung, vertritt ihre Interessen und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem Dritten zugewiesen sind oder der Stiftungsrat diese Aufgaben delegiert hat.

3 Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sowie der Ersatzmitglieder;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

4 In Bezug auf die Vermögensanlage bzw. den Anlageprozess sind im Anlagereglement weitere Zuständigkeiten des Stiftungsrats, der übrigen Organe sowie Dritter festgehalten.

5 Der Stiftungsrat legt ein jährliches Budget für die Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder und Ersatzmitglieder im Sinne von Abs. 3 lit. i fest und koordiniert die Besuche der Stiftungsräte und Ersatzmitglieder an Weiterbildungsveranstaltungen.

6 Der Stiftungsrat kann die Durchführung der Geschäftsführung, der Stiftungsverwaltung, der Vermögensverwal-

tung sowie weitere Aufgaben, wie die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften, ganz oder teilweise an Ausschüsse, einzelne Stiftungsratsmitglieder oder aussenstehende Dritte delegieren. Den Ausschüssen können auch aussenstehende Dritte angehören.

7 Der Stiftungsrat kann im Einzelfall oder generell jederzeit in Aufgaben und Kompetenzen ihm unterstellter Organe und Gremien oder von ihm beauftragten Dritten eingreifen oder Weisungen erteilen. Dies betrifft insbesondere den Abschluss oder die Kündigung von für die Stiftung strategisch bedeutsamen Anschlussverträgen.

Art. 5 Kompetenzen der Ersatzmitglieder des Stiftungsrats

1 Den Ersatzmitgliedern wird das genehmigte Protokoll der Stiftungsratssitzungen (vgl. Art. 6 Abs. 6) zur Kenntnisnahme zugestellt. Sie haben keinen Anspruch auf weitergehende Informationen und ihnen kommen keine Kompetenzen zu, sofern sie nicht im Sinne von Art. 2 Abs. 9 in den Stiftungsrat nachrücken. Auf Einladung des Stiftungsrats können einzelne oder sämtliche Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen.

Art. 6 Sitzung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Sitzung unter Angabe von Gründen zu verlangen.

2 Die Einberufung des Stiftungsrates hat mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In ausserordentlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Traktandenliste ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind.

3 Der Präsident führt den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch die Versammlung der anwesenden Stiftungsräte gewählt.

4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt das betreffende Geschäft als abgelehnt.

5 Beschlüsse auf dem Zirkularweg werden mit dem einfachen Mehr aller Stiftungsräte gefasst. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Stiftungsrates aufzunehmen.

6 Über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Vorsitzenden der Sitzung und der protokollführenden Person unterschrieben und jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.

7 Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Auskunftsrecht und Berichterstattung

1 Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. In den Sitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsrates, die Mitglieder von Ausschüssen, sofern solche bestellt worden sind, sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

2 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie von den Ausschüssen, sofern solche bestellt worden sind, Auskunft über den Geschäftsgang und auch über einzelne Geschäfte verlangen.

3 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Präsidenten oder der Geschäftsführung Einsicht in alle die Stiftung betreffenden Unterlagen verlangen.

4 In jeder Sitzung ist der Stiftungsrat von der Geschäftsführung und von den Ausschüssen, sofern solche bestehen, über den laufenden Geschäftsgang und über die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8 Entschädigung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortung.

Art. 9 Zusammensetzung und Amtsdauer der Vorsorgekommission

1 Im Zeitpunkt eines Anschlusses an die Stiftung hat der jeweilige Arbeitgeber eine Vorsorgekommission zu errichten. Bei einem mit der Stiftung zusammenarbeitenden Berufsverband gilt dies im Zeitpunkt der Errichtung des Verbandsvorsorgewerks. Der Arbeitgeber bzw. der Berufsverband ist während der Dauer des Anschlusses an bzw. der Zusammenarbeit mit der Stiftung für die korrekte Besetzung der Vorsorgekommission verantwortlich (vgl. Abs. 3).

2 Bei Einzelanschlüssen an die Stiftung, bei welchen lediglich eine versicherte Person bei der Stiftung versichert ist, übernimmt diese Einzelperson die Funktion der Vorsorgekommission.

3 Die Vorsorgekommissionen konstituieren sich selbst, wobei sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bei der

Besetzung des Präsidentenamtes abwechseln. Sie teilen der Stiftung ihre Zusammensetzung mit und orientieren ihn über jede Veränderung.

4 Die Vorsorgekommissionen setzen sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Vorsorgekommissionen bestehen aus einer Vertretung des Arbeitgebers; die Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Vertretung nach Massgabe der von ihnen geleisteten Beiträge. Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Die Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung allfälliger Arbeitnehmerkategorien gewählt. Wählbar sind auch Nicht-Versicherte, die keinem angeschlossenen Arbeitgeber angehören.

5 Falls in einem Verbandsvorsorgewerk ausschliesslich Selbständigerwerbende ohne Personal versichert sind, werden die Mitglieder der Vorsorgekommission von den versicherten Selbständigerwerbenden gewählt.

6 Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommissionen beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Mitglieder, welche mit einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus der Vorsorgekommission aus. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Ersatzwahl durchzuführen, sofern nicht bereits in sinngemässer Anwendung von Art. 3 Abs. 12 ein Ersatzmitglied bestimmt worden ist. Das Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Art. 10 Kompetenzen der Vorsorgekommission

1 Die Vorsorgekommission sorgt nach Massgabe des Gesetzes, der Statuten, des Vorsorgereglements und des Anschlussvertrags für die ordnungsgemässe Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben. Der Vorsorgekommission obliegt insbesondere:

- a. die Auswahl von maximal drei für die Versicherten wählbaren Vorsorgeplänen, welche sich aus den zur Verfügung stehenden Spar- und Risikoplänen der Stiftung zusammensetzen;
- b. Auswahl von bis zu 9 der vom Stiftungsrat definierten Anlagestrategien, die innerhalb des Vorsorgewerks angeboten werden sollen;
- c. Entscheidung für jede der ausgewählten Anlagestrategien, ob (i) ein von der Stiftung anerkannter Vermögensverwalter mit der Umsetzung der Anlagestrategie beauftragt werden soll, oder (ii) mit welchem oder welchen zur Auswahl stehenden Mischvermögen die Anlagestrategie umgesetzt wird;
- d. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss dem Art. 3 Abs. 9 des vorliegenden Organisationsreglements;
- e. die Verteilung von kollektiven Mitteln auf Stufe des Vorsorgewerks nach Vorgabe der Stiftung.

2 Die Vorsorgekommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 11 Sitzung und Beschlussfassung der Vorsorgekommissionen

1 Die Vorsorgekommissionen treten nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Mitglieds einberufen.

2 Eine Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3 Über alle Beschlüsse einer Vorsorgekommission ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Das Protokoll ist durch den Präsidenten und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind der Stiftung und den Versicherten des Vorsorgewerks in geeigneter Form mitzuteilen.

4 Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg haben sämtliche Mitglieder der Vorsorgekommission mitzuwirken. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr sämtlicher Mitglieder der Vorsorgekommission gefasst. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll der Vorsorgekommission aufzunehmen.

Art. 12 Kompetenzen der Geschäftsführung

1 Der Stiftungsrat bestellt die Geschäftsführung. Diese ist für die operative Leitung der Stiftung verantwortlich; weitere Aufgaben werden der Geschäftsführung in den Reglementen der Stiftung und dem Geschäftsführungsvertrag zugewiesen. Es kommen ihr im Allgemeinen sämtliche Befugnisse zu, die nicht dem Stiftungsrat, anderen Gremien der Stiftung oder anderen mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Dritten vorbehalten sind.

2 Die Geschäftsführung ist mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Stiftungsrats berechtigt, einzelne oder alle Aufgaben durch Dritte durchführen zu lassen. Nimmt die Geschäftsführung eine Delegation von Aufgaben an Dritte vor, so haftet sie für deren Handlungen, wie wenn es die eigenen wären.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigungen, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Art. 14 Kontrolle

Der Stiftungsrat bestimmt eine zugelassene Revisionsstelle und einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben (Art. 52a Abs. 1 BVG). Ihre Ernennungen erfolgen jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Art. 15 Schweigepflicht

Alle an der Durchführung der Vorsorge Beteiligten, insbesondere die (Ersatz-)Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Vorsorgekommissionen und der Geschäftsführung sowie auch alle Hilfspersonen, unterliegen der strikten Geheimhaltung über alle Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen sowie der Arbeitgeber. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 16 Integrität und Loyalität

1 Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Stiftungsrates, der Vorsorgekommissionen, sowie die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

2 Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Werden potenzielle Interessenkonflikte bekannt, so trifft die Stiftung wirkungsvolle Massnahmen, wie bspw. folgende Vorkehrungen:

- a. Die Person mit dem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei der Entscheidung in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Person oder ein anderes Gremium.
- b. Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners aus einem laufenden bzw. offenstehenden Offertverfahren oder Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
- c. Auflösung einer als unverträglich eingestuftes Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

3 Mit der Geschäftsführung und/oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.

4 Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

5 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

6 Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 48j BVV 2 strikte einzuhalten. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung oder des Vorsorgewerkes zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung oder das Vorsorgewerk mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung oder dem Vorsorgewerk daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots ohne einen im Interesse der Stiftung oder des Vorsorgewerkes liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

7 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

8 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Verein-

barung festhalten, der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten (bspw. Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches), und dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben. Bagatellobjekte oder Gelegenheitsgeschenke (Naturalgeschenke, Einladungen zu Veranstaltungen sowie Essen, etc.) im Wert von maximal CHF 200 pro Geschäftspartner und Jahr fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Art. 17 Lücken im Organisationsreglement

Soweit dieses Organisationsreglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Organisationsreglement untersteht materiellem Schweizer Recht. Vorbehältlich Art. 73 und 74 BVG ist der Gerichtsstand Schwyz.

Art. 19 Änderungen des Organisationsreglements und Inkrafttreten

1 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Organisationsreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.

2 Dieses Organisationsreglement tritt per 01.09.2019 in Kraft und ersetzt das mit der Gründung der Stiftung in Kraft gesetzte Organisationsreglement.

Ort, Datum

Stiftungsrat der Credit Suisse Sammelstiftung 1e

X

Präsident

X

Mitglied